

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

abgeändert, indem auf verfassungsmäßigem Wege das Gesetz vom 21. Dezember 1867 erlassen wurde.

Diese Abänderung war durch die in Folge des Uebereinkommens mit Ungarn geänderten Verhältnisse des Reiches nothwendig.

Oesterreich konnte in Folge dieses Uebereinkommens, welches die legislative (gesetzgeberische) Unabhängigkeit der Länder der ungarischen Krone anerkannte, nicht mehr als ein Gesamtreich mit gleichen Gesetzen betrachtet werden.

Es wurde in zwei selbstständige Theile getheilt, welche jedoch nebst dem gemeinsamen Regentenhaufe gewisse Angelegenheiten, als gemeinsam anerkannten, und bezüglich dieser Angelegenheiten den Antheil des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt durch Delegationen, d. i. durch Abordnungen aus den Vertretungen der beiden Reichshälften auszuüben beschlossen.

Diese Zweitheilung nennt man den Dualismus, den ich später besprechen werde.

Auch das Bürgerministerium, an Halbheiten krank und durch innern Hader zerrissen, konnte den gewaltigen Reaktionsversuchen nicht widerstehen. Es mußte dem sanften Ausgleichsministerium Potocki weichen, welches den Uebergang bildete zu den ausgleichsrischen Gewaltthaten der Hohenwart'schen Aera.

Schon war der Hammer der czechischen Fundamentalartikel erhoben, der nicht bloß unsere Verfassung zertrümmern, sondern auch den deutschen Mörkel zerbröckeln sollte, der unser Oesterreich seit Jahrhunderten zusammenhält, da gelang es deutscher Kraft und Einigkeit die Gefahr abzuwenden, und die gegenwärtige verfassungstreue Regierung zu ermöglichen, von der wir erwarten, daß sie ein warmes Herz und ein richtiges Verständniß für die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes haben werde.

## Freiheiten und Rechte des Volkes.

### 2. Frage:

Welche Freiheiten und Rechte werden dem Volke durch die bestehende Verfassung gewährt?

### 2. Antwort:

Die durch die bestehende Verfassung dem Volke gewährten Rechte und Freiheiten sind entweder solche, welche